

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch

Stand:
15.03.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4449	n	Po. Feri Yvonne. Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beheben		Herzog Verena	+	✓
20.4451	n	Mo. Funicello. 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention		Geissbühler	+	
20.4452	n	Mo. Vincenz. 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention		Geissbühler	+	✓
19.3487	n	Po. (Frei) Mettler. Gegen die Einsamkeit. Soziale Isolation als gesellschaftliches Phänomen politisch angehen			-	✗
19.3553	n	Mo. Quadri. Neues Medizinalberufegesetz. Die Folgen für die jungen Apothekerinnen und Apotheker mildern			-	✗
19.3577	n	Mo. (Heim) Munz. Homo mensura. Der Mann, das Mass in Forschung und Medizin?			-	✗
19.3614	n	Mo. Munz. Freiwilliges Engagement fördern. Beitritt zum European Solidarity Corps			-	✗
19.3616	n	Mo. Trede. Aufhebung aller geschlechterspezifischen finanziellen Nachteile der Frauen auf gesetzlicher Ebene			-	✗
19.3623	n	Mo. Roduit. Trinken von Wasser und natürlichen Fruchtsäften fördern			-	✗
19.3624	n	Mo. Roduit. Konsum von lokal angebautem Obst und Gemüse fördern			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4449	n	Po. Feri Yvonne. Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beheben		Herzog Verena	+	✓
Eingereichter Text	Der Bund wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwer in der AHV und der Unfallversicherung behoben werden können und wie gleichzeitig eine angemessene Existenzsicherung für Hinterbliebene unabhängig von ihren Familienmodellen und Lebensformen gewährleistet werden kann.					
Begründung	Der unterschiedlichen Regelung der Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrente im AHVG und UVG liegt die Vorstellung zugrunde, dass der berufstätige Mann für den Lebensunterhalt der Familie Sorge und die Frau sich um Haushalt und Kinder kümmere. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR befand in seinem Urteil vom 20. Oktober 2020, diese Sichtweise entspreche nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und die damit verbundene Diskriminierung von Witwern verstosse gegen die Menschenrechtskonvention. Die Schweiz ist nun gefordert, ihre Gesetzgebung an die aktuellen Lebensumstände sowie die Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 8/3 BV) anzupassen und nach dem Vorbild der zweiten Säule geschlechtsneutral auszugestalten. Um auch zukünftig einen angemessenen Versicherungsschutz für alle Hinterbliebenen gewährleisten zu können, gilt es, das soziale Risiko bei Verwitwung unter Berücksichtigung verschiedenster Lebensmodelle und -situationen sorgfältig zu analysieren. Besonders wichtig sind existenzsichernde Hinterlassenenleistungen z.B. für Eltern, die ihre erwachsenen Kinder mit Behinderungen betreuen und für Eltern, die aufgrund von Teilzeitarbeit und Unterbrüchen in der Erwerbstätigkeit über sehr kleine Renten der zweiten Säule verfügen. Auch berücksichtigt werden muss, dass der Wiedereinstieg ins Berufsleben bei Verwitwung je nach Alter, Gesundheitszustand und Dauer des Erwerbsunterbruchs kaum mehr möglich ist. Eheleute müssen in der Wahl der Rollenverteilung frei sein. Die Kinderbetreuung, die Optimierung der Einkommensverhältnisse, gesundheitliche Überlegungen, kulturelle Vorstellungen etc. sind wichtige Gründe bei der Entscheidung zur Rollenverteilung. Alle diese Gründe erfahren durch Artikel 8/2 und 15 BV einen verfassungsmässigen Schutz vor Nichtdiskriminierung. Die AHV und die Unfallversicherung sollen zukünftig die wirtschaftlichen Folgen vom Tod des Lebenspartners/ der Ehefrau unabhängig vom Geschlecht der verstorbenen Person durch eine angemessene Kompensation der Erwerbseinbussen abfedern und Betroffene vor Armut bewahren.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4451	n	Mo. Funicello. 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention		Geissbühler	+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, ein schweizweites professionelles 24h-Beratungsangebot (sowohl telefonisch wie auch Online) für Opfer von Gewalt und davon mitbetroffenen Personen einzurichten oder dieses schweizweit zu koordinieren. Es muss die Anforderungen von Artikel 24 der Istanbul-Konvention erfüllen, für alle Betroffenen leicht zugänglich sein und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden.					
Begründung	Expertinnen und Experten gehen übereinstimmend davon aus, dass die aktuelle Coronakrise zu einem höheren Risiko für häusliche Gewalt und somit zu mehr gewaltbetroffenen Personen führt. Gemäss Artikel 24 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, ist "eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten". Die aktuellen Angebote decken den Bedarf nach Hilfe nur zu bestimmten Zeiten, obwohl ein beträchtlicher Teil der Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten Beratung sucht und die Hemmschwelle, sich im Notfall an die Polizei zu wenden, hoch ist. Die aktuelle Krise hat die Situation verschärft. Damit alle Gewaltbetroffenen in akuter Notlage Zugang zu einer Beratung haben, muss diese rund um die Uhr, mündlich und schriftlich, in möglichst vielen Sprachen wie auch in leichter Sprache und Gebärdensprache gewährleistet sein. Zudem müssen zusätzliche Sensibilisierungen wie bezüglich Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Migration und anderem gewährleistet sein (wie dies Art. 4 IK vorschreibt). Nur ein nationales 24h-Beratungsangebot kann diese nötige Unterstützung anbieten, den Schutz vor Gewalt verbessern sowie den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und anderen Konvention wie der Kinderrechtskonvention gerecht werden.					
Stellungnahme	Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion. Die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Beratungsangebots liegt jedoch bei den Kantonen. Sofern die Kantone gewillt sind, ein solches Angebot aufzubauen, ist der Bundesrat bereit, dabei eine koordinierende Rolle zu übernehmen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4452	n	Mo. Vincenz. 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention		Geissbühler	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, ein schweizweites professionelles 24h-Beratungsangebot (sowohl telefonisch wie auch Online) für Opfer von Gewalt und davon mitbetroffenen Personen einzurichten oder dieses schweizweit zu koordinieren. Es muss die Anforderungen von Artikel 24 der Istanbul-Konvention erfüllen, für alle Betroffenen leicht zugänglich sein und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden.					

Begründung Expertinnen und Experten gehen übereinstimmend davon aus, dass die aktuelle Coronakrise zu einem höheren Risiko für häusliche Gewalt und somit zu mehr gewaltbetroffenen Personen führt. Gemäss Artikel 24 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, ist "eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten".

Die aktuellen Angebote decken den Bedarf nach Hilfe nur zu bestimmten Zeiten, obwohl ein beträchtlicher Teil der Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten Beratung sucht und die Hemmschwelle, sich im Notfall an die Polizei zu wenden, hoch ist. Die aktuelle Krise hat die Situation verschärft. Damit alle Gewaltbetroffenen in akuter Notlage Zugang zu einer Beratung haben, muss diese rund um die Uhr, mündlich und schriftlich, in möglichst vielen Sprachen wie auch in leichter Sprache und Gebärdensprache gewährleistet sein. Zudem müssen zusätzliche Sensibilisierungen wie bezüglich Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Migration und anderem gewährleistet sein (wie dies Art. 4 IK vorschreibt). Nur ein nationales 24h-Beratungsangebot kann diese nötige Unterstützung anbieten, den Schutz vor Gewalt verbessern sowie den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und anderen Konvention wie der Kinderrechtskonvention gerecht werden.

Stellungnahme Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion. Die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Beratungsangebots liegt jedoch bei den Kantonen. Sofern die Kantone gewillt sind, ein solches Angebot aufzubauen, ist der Bundesrat bereit, dabei eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3487	n	Po. (Frei) Mettler. Gegen die Einsamkeit. Soziale Isolation als gesellschaftliches Phänomen politisch angehen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt darzulegen, wie sich in der Schweiz die Situation in Bezug auf das unfreiwillige Alleinsein von Menschen in unserer Gesellschaft darstellt und mit welcher Strategie und mit welchen Massnahmen auf politischer Ebene der sozialen Isolation und Einsamkeit entgegengewirkt werden kann.

Begründung Verschiedene Untersuchungen aus Deutschland, Grossbritannien und den USA zeigen, dass in modernen, individualistisch geprägten Gesellschaften ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung unter unfreiwilliger Einsamkeit leidet (zwischen 10 und 20 Prozent, mit zunehmender Tendenz im höheren Alter). Lange wurde dieses Phänomen als privates Problem betrachtet. Zunehmend rückt es jedoch in den öffentlichen Fokus, da sich deutlich zeigt, dass Einsamkeit erhebliche physische und psychische Krankheiten sowie negative soziale Auswirkungen mit sich bringen kann und daher auch finanziell ins Gewicht fällt. Staaten wie Deutschland, Grossbritannien, Dänemark oder Australien haben vor diesem Hintergrund Kampagnen gegen soziale Isolation lanciert oder eine eigentliche Einsamkeitspolitik formuliert. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Schweiz die Situation ähnlich präsentiert wie in den erwähnten Staaten. Die soziale Isolation zahlreicher Menschen ist eine Tatsache; es braucht daher auch in der Schweiz eine Strategie gegen die Einsamkeit.

Stellungnahme Der Vorstoss greift ein wichtiges gesellschaftspolitisches Thema auf. Soziale Teilhabe ist eine unabdingbare Ressource für eine gute psychische Gesundheit - in allen Altersgruppen. Der Bundesrat hat dies erkannt. Aktuelle Situationsberichte liegen vor, und zahlreiche Massnahmen sind bereits Teil diverser Aktivitäten des Bundes, auch im Rahmen der Strategie Gesundheit 2020.

So hat das Schweizerische Gesundheitsobservatorium 2014 den Bericht "[Soziale Ressourcen als Gesundheitsschutz](#)" veröffentlicht. Er liefert einen umfassenden Überblick zum Zusammenhang zwischen sozialer Isolation und Gesundheit. Dies einerseits aus einer theoretisch-fachlichen Sicht und andererseits ganz konkret in Bezug auf die Schweizer Bevölkerung (Obsan-Dossier "Soziale Ressourcen als Gesundheitsschutz. Wirkungsweise und Verbreitung in der Schweizer Bevölkerung und in Europa", 2014).

Darauf aufbauend hat die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz - im Rahmen ihrer Aktivitäten zur Förderung der psychischen Gesundheit - eine Broschüre herausgegeben, in der dargelegt wird, wie auf kommunaler und kantonaler Ebene Massnahmen gegen Vereinsamung umgesetzt werden können (Gesundheitsförderung Schweiz, "Soziale Ressourcen. Förderung sozialer Ressourcen als wichtiger Beitrag für die psychische Gesundheit und eine hohe Lebensqualität", 2019).

Seit 2011 unterstützt der Bund das Netzwerk Psychische Gesundheit Schweiz (NPG). Das NPG ist ein Zusammenschluss von Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die sich für die psychische Gesundheit in der Schweiz engagieren. Das NPG vertreibt die Kampagne "10 Schritte für psychische Gesundheit", die auch Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration enthält. Aktuell wird die Kampagne von 70 Partnerorganisationen umgesetzt.

Zudem ist der Bund aktiv:

a) bei der Unterstützung von Altersorganisationen im Rahmen bestehender Massnahmen der Altershilfe (z. B. die Pro Senectute und das Schweizerische Rote Kreuz). Beide Organisationen fördern, z. B. mit Besuchsdiensten, die Integration und Teilhabe am sozialen Leben von älteren Menschen;

b) und bei der Umsetzung der Nationalen Plattform gegen Armut (2019-2024). Einen Schwerpunkt bildet das Handlungsfeld der sozialen und beruflichen Integration armutsbetroffener Menschen.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Berichte und Massnahmen besteht für den Bundesrat kein Handlungsbedarf zur Erstellung eines spezifischen Berichtes.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3553	n	Mo. Quadri. Neues Medizinalberufegesetz. Die Folgen für die jungen Apothekerinnen und Apotheker mildern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu unterbreiten, dank denen die Auswirkungen des neuen Medizinalberufegesetzes auf junge Apothekerinnen und Apotheker gemildert werden.

Begründung Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Medizinalberufegesetz in Kraft. Die neuen Bestimmungen haben für Apothekerinnen und Apotheker, die ihr Diplom nach dem 1. Januar 2018 erlangt haben, schwere Folgen. Diese Personen teilen sich in zwei Gruppen: Die einen absolvieren eine Weiterbildung, die für die Ausübung des Berufs in eigener Verantwortung neu vorausgesetzt wird; die anderen absolvieren keine solche Weiterbildung. Die Weiterbildung ist ziemlich teuer: Allein die Einschreibung kostet rund 25 000 Franken. Zudem können die jungen Apothekerinnen und Apotheker während der Weiterbildung höchstens 50 bis 70 Prozent arbeiten und die für den Betrieb verantwortliche Person an maximal zwei Halbtagen vertreten. Damit sind sie für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wenig attraktiv.

Die jungen Apothekerinnen und Apotheker, die aus welchem Grund auch immer keine Weiterbildung machen, können hingegen ihren Beruf "nur als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unter der Aufsicht der für den Betrieb verantwortlichen Person ausüben und keinerlei Stellvertretungen übernehmen".

Dies bedeutet konkret, dass diese Apothekerinnen und Apotheker dazu verknürrt sind, "lebenslänglich" Pharmaassistentinnen und -assistenten zu bleiben, obwohl sie eine teure universitäre Ausbildung absolviert haben. Die neue Regelung wirkt sich auch auf die Pharmaassistentinnen und -assistenten aus. Wenn ihre jetzige Rolle von Leuten mit Universitätsabschluss wahrgenommen wird, werden sie zwangsläufig in Aufgaben verdrängt, die mit der Abgabe und dem Umgang mit Arzneimitteln nichts mehr zu tun haben. Ihr Tätigkeitsfeld wird also gegenüber heute stark eingeschränkt. Diese Frage habe ich schon in der Interpellation 19.3173 aufgeworfen. In seiner Antwort sagt der Bundesrat, er wolle keine Korrekturen vorschlagen.

Meiner Meinung nach wiegen aber die Folgen der neuen Regelung für die jungen Apothekerinnen und Apotheker und die Pharmaassistentinnen und -assistenten überaus schwer.

Darum lege ich die Forderung nach Korrekturmassnahmen nun in einer Motion vor, damit sich das Parlament, das sich vielleicht nicht über die Kollateralschäden der neuen Regeln im Klaren ist, zu diesem Thema Stellung nehmen kann.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 22. Mai 2019 auf die Interpellation Quadri 19.3173, "Welche Zukunft für junge Apothekerinnen und Apotheker sowie Pharmaassistentinnen und -assistenten?", bezüglich der Situation der jungen Apothekerinnen und Apotheker Stellung genommen. Der Bundesrat ist nach wie vor überzeugt, dass das im Zuge der letzten Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) durch das Parlament eingeführte Weiterbildungsobligatorium für Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ein wesentliches Element der Qualitätssicherung und des Gesundheitsschutzes darstellt. Der Bundesrat ist überdies der Meinung, dass es die Berufsaussichten der jungen Apothekerinnen und Apotheker nicht unverhältnismässig einschränkt.

Da sich seither keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, beabsichtigt der Bundesrat nicht, dem Parlament diesbezügliche Änderungen am MedBG vorzuschlagen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3577	n	Mo. (Heim) Munz. Homo mensura. Der Mann, das Mass in Forschung und Medizin?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den medizinischen Fachgesellschaften dafür zu sorgen, dass dem Handlungsbedarf im Bereich der geschlechtsspezifischen Medizin in Diagnose, Indikation, Therapie und Forschung wie auch in der Prävention nachweislich Rechnung getragen wird.

Die BAG-Analyse "Chancengleichheit und Gesundheit" zeigt in Zahlen die Unterschiede der Krankheitsrisiken nach sozioökonomischen Gegebenheiten wie nach Geschlecht. Sie illustriert den von Fachleuten seit Jahren monierten Handlungsbedarf, in der medizinischen Forschung und Lehre die geschlechtsspezifischen Unterschiede anzugehen und in Diagnose und Therapie zu beachten. Noch werden Medikamente vornehmlich an Männern getestet. In der Folge kommt es zu Fehldosierungen bei Frauen, oder man stellt fest, dass z. B. Aspirin bei Männern dem Herzinfarkt vorbeugen kann, nicht aber bei Frauen. "Im Zeitalter der personalisierten Medizin, wozu Gendermedizin gehört, ist es nicht mehr zu rechtfertigen, dass in der Pharmaforschung die Hälfte der Menschheit ignoriert wird", sagt Prof. C. Gebhard vom Center for Molecular Cardiology des Universitätsspitals Zürich. Würden Wirkung und Risiken von Medikamenten und Verfahren sowohl bei Frauen als auch bei Männern geprüft, liessen sich vermeidbare Gesundheitskosten einsparen; dasselbe gilt für medizinische Richtlinien, die meist auf Studien ohne Probandinnen basieren. Eine evidenzbasierte Medizin hat geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Forschung, aber auch in Diagnose und Therapie Rechnung zu tragen. So führen hormonaktive industrielle Chemikalien bei Frau und Mann zu unterschiedlichen Krankheitsbildern. Die Symptome eines Herzinfarktes können bei Frau und Mann so verschieden sein, dass sie bei Frauen heute oft zu spät erkannt werden und diese darum bei einem Infarkt ein signifikant höheres Todesrisiko haben. Auch in der Vorsorge ist den Unterschiedlichkeiten Rechnung zu tragen. Aufgrund der Meldungen über die Spermenschäden bei der männlichen Bevölkerung plant der Bundesrat zu Recht, mit einem Biomonitoring den möglichen Ursachen auf den Grund zu gehen. Ein solches wäre schon vor 10 Jahren angezeigt gewesen, als die pharmakologische Forschung auf die hohe Schadstoffbelastung der Muttermilch aufmerksam machte. Vermutlich wüsste man heute einiges mehr auch über mögliche Zusammenhänge, welche für Spermenschäden mitverantwortlich sein könnten.

Stellungnahme Ein chancengleiches Gesundheitssystem, welches allen Bevölkerungsgruppen adäquate Leistungen bietet, ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Es gibt Hinweise darauf, dass den geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Medizin nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Kompetenz für die Umsetzung allfälliger Massnahmen liegt jedoch grösstenteils nicht beim Bund, sondern primär in der Verantwortung der medizinischen Fachgesellschaften und der Forschung. Insofern kann der Bundesrat der Motion nicht Folge leisten. Er ist jedoch bereit, einen Bericht zu erarbeiten, der als Grundlage für die Ausarbeitung konkreter Massnahmen mit verschiedenen Akteuren dienen soll. Der Bundesrat beantragt daher das Postulat Fehlmann Riele 19.3910, "Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten", zur Annahme. Im Rahmen der Beantwortung dieses Postulates sollen ebenfalls die Anliegen der vorliegenden Motion aufgenommen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3614	n	Mo. Munz. Freiwilliges Engagement fördern. Beitritt zum European Solidarity Corps			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, schnellstmöglich Massnahmen zu treffen und Verhandlungen aufzunehmen, um den Beitritt der Schweiz zum Freiwilligenprogramm European Solidarity Corps für den neuen Programmzyklus ab 2021 zu ermöglichen.

Begründung Das European Solidarity Corps (ESC) ist das Nachfolgeprogramm des Europäischen Freiwilligendienstes (EVS), welcher Jugendlichen und jungen Erwachsenen den freiwilligen Einsatz im Ausland ermöglicht. Das Programm war bis 2017 Teil von Erasmus plus und funktioniert seither unabhängig. In der Schweiz wurde der EVS seither als Teil der Schweizer Lösung zu Erasmus plus weitergeführt. Diese Lösung, welche mit grossen zusätzlichen Hürden für Teilnehmende aus der Schweiz verbunden war, läuft 2020 aus.

Damit in der Schweiz wohnhafte Personen ab 2021 gleichberechtigt am Freiwilligenaustausch teilnehmen können, müssen baldmöglichst Anstrengungen von der Schweiz gemacht werden. Vom SBFI wurden solche bisher nicht vorgenommen und die Zuständigkeit eher beim BSV verortet. Die Freiwilligeneinsätze wären weder im Fall einer Assoziation der Schweiz an Erasmus plus noch in einer Schweizer Lösung automatisch vorgesehen. Die Antwort des Bundesrates zum Postulat 17.3536 bezeichnet den Europäischen Freiwilligendienst (EVS) als "bewährte(s) Instrument", welches die Förderung der organisierten Freiwilligenarbeit sinnvoll ergänzt. Gegenwärtig sind in der Schweiz mit steigender Tendenz 26 Organisationen zur Durchführung von EVS akkreditiert. Der Projektzyklus 2020-2027 des neuen Programmes sieht bei einem Gesamtbudget von 1,26 Milliarden Euro vor, dass europaweit 350 000 Teilnehmende anvisiert werden sollen.

Die Strategie von Bund und Kantonen zu Austausch und Mobilität sieht vor, auch ausserschulische Aktivitäten zu unterstützen, wobei der Freiwilligenarbeit eine zentrale Rolle zukommt. Das Milizsystem und das freiwillige Engagement sind Grundwerte unserer Gesellschaft, deren Erhalt mittels angemessener Pflege der Schweiz eine Vorbildfunktion ermöglicht. Der Verlust erfolgreicher Investitionen wäre ineffizient und führt zur Benachteiligung von jungen Menschen aus der Schweiz. Ein Alternativprogramm wäre zeitlich und finanziell aufwendig, ohne die gebotene gute Programmqualität und -vielfalt zu garantieren.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, welchen unschätzbaren Beitrag Freiwillige leisten. Unbezahlte Arbeit steht für Verantwortung und Solidarität in der Erfüllung vielfältiger Aufgaben zugunsten der Gesellschaft. Verbunden mit einem Auslandsaufenthalt können insbesondere sprachliche, soziale und kulturelle Kompetenzen erworben werden.

Der Bundesrat hat sich bereits verschiedentlich zu den unterschiedlichen Formen der Unterstützung von Freiwilligenarbeit geäussert, zuletzt im Rahmen des Postulates Schmid-Federer 17.3536, "Nationales Konzept Freiwilligenarbeit". Schon heute anerkennt und würdigt der Bund die Freiwilligenarbeit im Kinder- und Jugendbereich, einerseits über das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG; SR 446.1), andererseits mit der Schweizer Lösung für Erasmus plus. Im Rahmen dieser Übergangslösung haben 2014 bis 2018 lediglich 134 Jugendliche, davon nur 11 Schweizerinnen und Schweizer, die Unterstützung der Schweiz für Aktivitäten des European Solidarity Corps (ESC) in Anspruch genommen. Zum Vergleich: Die im Rahmen des KJFG unterstützte Schweizer Nichtregierungsorganisation Service Civil International (SCI) hat 2018 insgesamt 70 unter 25-jährige Freiwillige vermittelt.

Darüber hinaus muss die Teilnahme an einem neuen Programm der Europäischen Union (EU) im allgemeinen Kontext der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU betrachtet werden. Allerdings wird der Vorschlag der Europäischen Kommission für die neuen Programme 2021-2027 (einschliesslich Europäisches Solidaritätskorps) sowie der mehrjährige Finanzierungsrahmen derzeit in der EU noch diskutiert. Der Bundesrat verfolgt diese Diskussionen aufmerksam. Bevor ein allfälliger Beitritt ins Auge gefasst werden kann, muss der Bundesrat sämtliche Einzelheiten kennen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer solchen Organisation muss vom Bundesrat sorgfältig geprüft werden.

Unabhängig vom Entscheid der Schweiz zur Teilnahme am nächsten Zyklus der europäischen Programme (unter anderem der auf Erasmus plus folgenden Programme) werden die Jugendaustauschorganisationen auch weiterhin im Rahmen des KJFG unterstützt. Es wird somit auch künftig genügend Möglichkeiten für junge Schweizerinnen und Schweizer geben, sich im Ausland freiwillig zu engagieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3616	n	Mo. Trede. Aufhebung aller geschlechterspezifischen finanziellen Nachteile der Frauen auf gesetzlicher Ebene			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur Änderung der bestehenden Gesetze vorzulegen, damit Frauen keine finanziellen Nachteile mehr aufgrund ihres Geschlechtes haben.

Begründung Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung sind Frauen und Männer gleichgestellt. Dies gilt für alle Lebensbereiche. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb beispielsweise Frauen im Bereich der Zusatzversicherung die Kosten der Mutterschaft oder der Schwangerschaft alleine tragen sollen. In diesem Bereich ist klar Solidarität zwischen den Geschlechtern und Generationen gefragt.

Oft wird die Pflegearbeit zu Hause von Frauen übernommen, was letztlich dazu führt, dass Männer durch günstigere Krankenkassenprämien davon profitieren.

In einer Zeit, in welcher die Überalterung der Gesellschaft und die mangelnden Geburten beklagt werden, ist es höchste Zeit, die finanzielle Gleichstellung gesetzlich durchzusetzen (beispielsweise Krankenzusatzversicherung, steuertechnisch oder bei den Pensionskassen).

Stellungnahme Für den Bundesrat ist die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann eine politische Priorität. Damit verbunden ist auch das Ziel einer Verbesserung der finanziellen Situation der Frauen. Der Bundesrat hat dem Parlament verschiedene Gesetzesrevisionen unterbreitet, die gerade auch dieses Ziel verfolgen. Zu nennen sind hier die folgenden, in der Motion angesprochenen Themenbereiche:

Was die Pflegearbeit anbelangt, so anerkennt der Bundesrat die Arbeit von betreuenden und pflegenden Angehörigen als einen sehr wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Diese Arbeit deckt einen erheblichen Teil der Gesundheitsversorgung. Deshalb hat der Bundesrat das Förderprogramm "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020" lanciert, wobei die Situation und Bedürfnisse von betreuenden Angehörigen erforscht werden. Dies dient der Weiterentwicklung von Entlastungsangeboten mit dem Ziel, dass betreuende Angehörige ihre Erwerbstätigkeit beibehalten können. Die Vereinbarkeit der Betreuung von Angehörigen und Erwerbstätigkeit ist jedoch schwierig. Diese Gründe veranlassten den Bundesrat, dem Parlament ein neues Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vorzulegen. Der Bundesrat hat die Botschaft dazu am 22. Mai 2019 verabschiedet (BBl 2019 4103). Hauptpunkt der Vorlage ist ein entschädigter Betreuungsurlaub von längstens 14 Wochen für Eltern, die ein Kind betreuen, das wegen einer Krankheit oder eines Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. Zudem soll der Anspruch von pflegenden Angehörigen auf AHV-Betreuungsgutschriften ausgeweitet werden. Diese Massnahmen werden zu einem bedeutenden Teil Frauen zugutekommen, die einen grossen Teil der Betreuungs- und Pflegearbeit leisten.

Im Bereich der direkten Bundessteuer wiederum will der Bundesrat die verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren beseitigen. Im Nachgang zur Aufhebung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" hat der Bundesrat am 14. August 2019 der Bundesversammlung eine Zusatzbotschaft zum Geschäft "Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)" unterbreitet. In dieser Vorlage wird ebenfalls die Stellung der Ehegatten bei den Sozialversicherungen einer aktualisierten Gesamtbetrachtung unterzogen. Zu erwähnen ist auch die vom Bundesrat vorgeschlagene und von beiden Räten beschlossene Erhöhung der Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten bis maximal 25 000 Franken pro Jahr und Kind (18.050, "Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten": <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180050>). Mit diesen Vorlagen soll insbesondere das Arbeitsangebot der zweitverdienenden Person - zumeist der Frau - erhöht werden. Dies führt nicht nur zu einer verbesserten finanziellen Situation der betroffenen Frauen - u. a. Absicherung im Falle einer Scheidung, Sicherung der individuellen Altersvorsorge -, sondern hilft auch, stereotype Rollenverteilungen abzubauen.

Was die in der Motion ebenfalls erwähnten Krankenzusatzversicherungen anbelangt, so beurteilt der Bundesrat geschlechtsabhängige Prämien grundsätzlich als verfassungskonform (s. Botschaft zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes, BBl 2017 5089, 5106f.). Die Zusatzversicherungen unterstehen dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mit den allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie sind freiwillig, und es besteht keine Aufnahmespflicht. Demgegenüber herrscht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung das Solidaritätsprinzip, demgemäss gleich hohe Prämien für Frauen und Männer gelten. Zudem darf für besondere Leistungen bei Mutterschaft nach Artikel 29 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie für Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a KVG, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden, keine Kostenbeteiligung erhoben werden.

Im Lichte der laufenden Gesetzesarbeiten spricht sich der Bundesrat gegen eine Annahme der Motion aus.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3623	n	Mo. Roduit. Trinken von Wasser und natürlichen Fruchtsäften fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die in der Schweiz und den EU-Ländern geltenden Best Practices hinsichtlich des Trinkens von Wasser und natürlichen Fruchtsäften zu verbreiten.

Begründung Übergewicht und Adipositas gehören zu den Hauptproblemen der öffentlichen Gesundheit der Schweiz. Die hierdurch ausgelösten Krankheiten haben 2012 laut einer im Jahr 2014 vom BAG mandatierten Studie direkte und indirekte Kosten in der Höhe von knapp acht Milliarden Franken verursacht. Die Resultate der nationalen Ernährungserhebung Menu CH zeigen, dass der Konsum von Getränken mit Zuckerzusatz in der Schweiz sehr hoch ist, vor allem bei jungen Menschen und Männern. Die heutige Politik hinsichtlich ausgewogener Ernährung beruht auf dem Prinzip der Eigenverantwortung und dem freiwilligen Engagement der Unternehmen. Diese sind zwar nützlich, aber nicht ausreichend, da die Werbung hauptsächlich Getränke mit hohem Zuckergehalt zeigt. In der Schweiz und in den OECD-Ländern gibt es bereits Massnahmen, um das Trinken von Wasser und natürlichen Fruchtsäften ohne Zuckerzusatz zu fördern.

Indem die Massnahmen, die sich bisher bewährt haben (zum Beispiel die Förderung von Wasserbrunnen oder von Flaschen mit natürlichem Mineralwasser), auf Kantons- und Gemeindeebene ausgedehnt werden, könnte das Konsumverhalten der Menschen verbessert werden, was auch der Gesundheit der Bevölkerung zugutekäme. Das Trinken von lokal produzierten Getränken zu fördern würde auch einen positiven Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel leisten.

Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die hinreichende Flüssigkeitszufuhr einen wichtigen Aspekt einer ausgewogenen Ernährung darstellt. Das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) empfiehlt daher gemäss Schweizer Lebensmittelpyramide, täglich 1 bis 2 Liter zu trinken, bevorzugt in Form von ungesüssten Getränken, insbesondere Wasser. Die Ernährungserhebung Menu CH zeigt, dass die Empfehlungen zur Flüssigkeitszufuhr in der ganzen Schweiz befolgt und pro Person und Tag durchschnittlich 2 Liter alkoholfreie Getränke konsumiert werden. Dabei trinken jüngere Personen mehr Wasser und Süssgetränke, ältere Personen mehr Kaffee und Tee. Durchschnittlich werden unter anderem täglich rund 1 Liter Hahnen- oder Mineralwasser sowie rund 0,1 Liter Frucht- oder Gemüsesäfte konsumiert. Der Fruchtsaftkonsum entspricht in etwa den Empfehlungen und sollte nicht weiter gesteigert werden, da Fruchtsaft ähnlich viel Zucker und Kalorien enthält wie ein Süssgetränk. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz setzt sich seit einigen Jahren in Absprache und Koordination mit dem BLV dafür ein, das Bewusstsein für das Wassertrinken bei der jüngeren Generation nachhaltig zu stärken. Dazu stellt sie Informationen zur Verfügung und arbeitet mit Partnern zusammen (zum Beispiel www.hahnenburger.ch). Weiter fördert das BLV im Rahmen der Umsetzung der Ernährungsstrategie des Eidgenössischen Departementes des Innern zusammen mit Partnerorganisationen die Kompetenzen der Konsumentinnen und Konsumenten, sich für eine ausgewogene Ernährung zu entscheiden. Dazu gehört auch die bewusste Wahl der Getränke. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Anliegen der Motion schon weitgehend erfüllt sind und sich spezifische Massnahmen in Bezug auf den Wasser- und Fruchtsaftkonsum daher nicht aufdrängen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3624	n	Mo. Roduit. Konsum von lokal angebautem Obst und Gemüse fördern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die in der Schweiz und den EU-Ländern geltenden Best Practices hinsichtlich des Konsums von lokal angebautem Obst und Gemüse zu verbreiten.					
Begründung	Übergewicht und Adipositas gehören zu den Hauptproblemen der öffentlichen Gesundheit der Schweiz. Die hierdurch ausgelösten Krankheiten haben 2012 laut einer im Jahr 2014 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) mandatierten Studie direkte und indirekte Kosten in der Höhe von knapp acht Milliarden Schweizerfranken verursacht. Eine unausgewogene Ernährung mit zu viel Zucker, Salz oder Fett ist einer der Hauptgründe für Übergewicht und Adipositas. Die Resultate der nationalen Ernährungserhebung Menu CH zeigen, dass weniger Obst und Gemüse als die empfohlene Menge konsumiert wird. Die heutige Politik hinsichtlich ausgewogener Ernährung beruht auf dem Prinzip der Eigenverantwortung und dem freiwilligen Engagement der Unternehmen. Diverse Initiativen wurden bereits lanciert oder werden noch diskutiert, wie zum Beispiel die Einführung eines Nährwertkennzeichnungssystems (Nutri-Score). Solche Massnahmen sind zwar notwendig, aber nicht ausreichend angesichts des Ausmasses an Werbung, in der hauptsächlich Lebensmittel mit viel Zucker, Fett und Salz gezeigt werden. Massnahmen zur Förderung des Konsums von Obst und Gemüse gibt es in der Schweiz und den OECD-Ländern bereits. Wenn man die strukturellen Massnahmen, die sich bereits bewährt haben (zum Beispiel Automaten mit Obst und Gemüse an Schulen als Alternative), ausdehnt sowie deren Umsetzung auf Kantonsebene unterstützt, würde damit der Konsum von gesunden Lebensmitteln gefördert und die Gesundheit der Bevölkerung positiv beeinflusst. Wenn man den Konsum von lokalen und saisonalen Produkten in den Vordergrund stellt, würde mit diesen Fördermassnahmen auch im Kampf gegen die Klimaerwärmung ein massgeblicher Beitrag geleistet.					
Stellungnahme	Der ausreichende Konsum von Früchten und Gemüse ist ein wichtiges Element, um nichtübertragbaren Krankheiten vorzubeugen. Dennoch essen nur rund 12 Prozent der Bevölkerung täglich die empfohlenen fünf Portionen Früchte und Gemüse. Auch aus diesem Grund setzt sich der Bund mit der Schweizer Ernährungsstrategie für eine ausgewogenere Ernährung der Bevölkerung ein. Rechtliche Grundlage bildet Artikel 24 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0), der den zuständigen Bundesbehörden die Kompetenz einräumt, der Öffentlichkeit und der obligatorischen Schule ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse zu vermitteln, welche namentlich für die Gesundheitsvorsorge, den Gesundheitsschutz und die nachhaltige Ernährung von Bedeutung sind. Die Ernährungsstrategie 2017-2024 legt den Fokus auf die folgenden drei Ziele: die Ernährungskompetenz stärken, die Rahmenbedingungen verbessern, die Lebensmittelwirtschaft einbinden. Gemeinsam mit Akteuren aus Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, Behörden und Bildung hat das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen einen Aktionsplan ausgearbeitet. Dieser konkretisiert die Umsetzungsmassnahmen der Ernährungsstrategie in vier Handlungsfeldern, u. a. Information und Bildung, Rahmenbedingungen, Koordination und Kooperation. Gestützt auf seine gesetzlichen Grundlagen und die obenerwähnten Erwägungen erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als erfüllt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					